

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 18.

Samstag den 8. März 1862.

Bekanntmachungen.

An die R. Pfarrämter.

Dieselben erhalten heute die **Ausprache des Diöcesan-Ausschusses** an die Gemeinden der Diöcese, die morgen, am allgemeinen **Bussfest**, zu verlesen ist. Nachher sind Exemplare davon den Herren **Dorfvorstehern**, sowie den **Kirchenältesten** und deren **Gehülfen** mitzutheilen. Weitere Exemplare können auf **Verlangen** nachgeliefert werden.

Waiblingen, 7. März 1862.

R. Dekanätamt:

Wührer.

Waiblingen.

Bekanntmachung betreffend den **Schutz des Publikums** gegen die **Gefährdung durch Hunde**.

In dieser Beziehung findet man sich veranlaßt, nachstehende Verfügung vom 10. September 1841. in Erinnerung zu bringen unter dem Anfügen, daß die Polizei angewiesen sey, dieselbe streng zu handhaben und jede Uebertretung zur Anzeige zu bringen.

§. 1.

Während der Nachtzeit ist das freie **Herumlaufen von Hunden** jeder Gattung außerhalb der Wohnung und des geschlossenen Hofraums des Eigentümers nirgends zu dulden.

§. 2.

Bei großen Hunden, wie **Bullenbeißern**, **Regger** und **Schäferhunden**, ist auch bei Tag nicht zu dulden, daß sie sich selbst überlassen, ohne Aufsicht herumlaufen, wosfern sie nicht mit einem, jede Gefährdung verhindernden **Maulkorb** versehen sind.

§. 3.

Hunde, die **verbotswidrig** freilaufend **gegriffen** werden, ist Jedermann für den Zweck ihrer unverzüglichen Uebergabe an die **Dris-Polizeibehörde** einzufangen befugt.

§. 4.

Der **Eigentümer** eines **verbotswidrig** (§. 1 und 2) **beizehenden** Hundes ist mit einer **Strafe** von drei Gulden, welche im **Wiederholungsfalle** zu **verdoppelt** ist, zu belegen. Der Hund kann, wenn er **beigefangen** worden, gegen **Erstattung** der **Fütterungskosten** und **Erlegung** einer **Einfangungs-Gebühr** von einem Gulden **zurückgegeben** werden.

Wenn der **Eigentümer** eines **beigefangenen** Hundes weder durch ein Halsband des

Erteren bezeichnet ist, noch binnen zweimal vier und zwanzig Stunden, von der Zeit der **Einfangung** an, sich selbst bei der **Polizei** anmeldet, noch in dieser Zeit sonst **ausgefundschaftet** wird, so fällt der Hund der **freien Verfügung** der **Polizeistelle** anheim, und ist nach **Wächterarbeit** der Umstände entweder zu tödten, oder zum **Versten** der **Drispolizeikasse** zu veräußern.

Den 6. März 1862.

Stadtschultheißenamt.

Neustadt.

Veraccordirung von Gypfer und Anstrich- Arbeiten.

Zu Folge Beschlusses der bürgerlichen **Collegien** soll das hiesige im Jahr 1845 neu erbaute **Kathhaus** verblendet, auch das **Holz** mit **Delfarbe** angestrichen werden.

Die **Kosten** betragen nach dem gefertigten **Uberschlag**, welcher jederzeit auf dem hiesigen **Kathhaus** zur **Einsicht** offen steht, bei der **Gypfer-Arbeit** 114 fl. 45 fr. bei dem **Delfarbanstrich** 196 fl. 3 fr.

310 fl. 48 fr.

Die **Abstreichs-Verhandlung** findet am **Freitag** den **14. d. Mts.**

Morgens 9 Uhr auf dem **Kathhause** dahier statt, wozu **Ultragende** eingeladen werden.

Auswärtige unbekannte **Accordslustige**

wollen sich mit Fähigkeits- und Vermögens-Zeugnissen versehen.

Den 3. März 1862.

Gemeinderath.

Waiblingen.

E. Mangold Wittwe hat ihr besitzenden Haus-Anteil bei der kleinen Kirche

für **762 fl. 42 Kr.**

verkauft. Solcher kommt nächsten Montag den 10. März, Nachmittags 2 Uhr in einmaligen Ausschreib.

Waiblingen.

Unterzeichneter hat $1\frac{1}{2}$ Bitt. $\frac{1}{2}$ Adbil. Aker im kleinen Feld um die Summe von 200 fl. verkauft, und kommt derselbe nächsten Montag den 10. März auf dem Rathhaus in Ausschreib.
Augustin H e s s.

Waiblingen.

Acker-Verkauf.

Salome Pstiederer hat verkauft:

$\frac{1}{2}$ Viertel Küchegarten am Holz-Garten um die Summe von

210 Gulden

und kommt Montag den 17. März in einmaligen Ausschreib.

Er. Eisele.

Waiblingen

Acker-Verkauf.

Der Unterzeichnete hat im Auftrag ungefähr 1 Morgen Aker in den Gänssacker neben Orgelreiter Betsch liegend um den Preis von **125 fl. pr. Viertel** dem Maß nach verkauft, u. d. kommt derselbe nächsten Montag Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus in Ausschreib.

David Dyppländer.

Waiblingen.

Güter-Verkauf.

Am nächsten Montag den 10. d. s. Nachmittags 2 Uhr kommen auf dem Rathhaus folgende angekaufte Güter in einmaligen Ausschreib

schwach 2 Bitt. Aker Schmalenpfad mit Dinkel . . . 380 fl.
— 2 Bitt. Aker im Sackträger (Brach) . . . 381 fl.
2 B. 19,4^o auf'm hohen Rain (Haberfeld) . . . 372 fl.

unverkauft:
schwach 2 Bitt. im Sackträger (Brach) von Frau Schreiner Nörklinger.

G. R. Pflüger.

Waiblingen.

Der Bauplatz und Küchegarten

$\frac{1}{8}$ Morg. 11,1^o zwischen Ludw. Eisele's Scheuer und Hr. Schneiders Haus am Weinsener Weg, kommt Donnerstag d. 13. dieses, Abends 6 Uhr wiederholt zum Verkauf oder Verpachtung bei

Christian Pflüger.

Waiblingen

Versteigerung

Salome Pstiederer verkauft im Wege der Versteigerung gegen baare Bezahlung Montag den 10. März von Morgens 8 Uhr an: Frauenkleider, Tischtücher, Geschirr von Messing, Zinn, Kupfer und Eisen, Faß- und Wand-Geschirr und gemeiner Hausrath, wozu die Liebhaber eingeladen werden

Hochberg.

Geld auszuleihen.

300 fl. sind aus der Waldkasse sogleich gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen.

H. Herz.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete kauft noch ungefähr 15 schön gewachsene

Castanienbäume oder Eschen;

Dieselben sollten aber mindestens 3 bis 4 Zoll dick sein und auch eine Höhe von 10 Fuß sowie eine hübsche Krone haben.

Den 8. März 1862.

Posthalter H e s s.

Waiblingen.

Frischgebrannter weißer Kalk

ist von nächsten Montag den 10. d. s. Monats zu fl. 1. 6 fr. per Scheffel zu haben bei **Ernst Dobl & C**

Waiblingen.

Rein gewässerte

Stoßfische

sowie neue holl.

Bollhäringe

empfiehlt bestens

J. F. Reinhardt am Markt.

Waiblingen.

Wohnung zu vermieten

Der Unterzeichnete hat sogleich oder bis Georgit d. J. seine obere Wohnung zu vermieten.

Bäder Reinhardt.

Niederlage der schon lang bestehenden

Uracher-Bleiche

bei

G. Kaufmann jun. in Waiblingen.

Waiblingen.

Verpachtung von Kellern.

Für die Keller unter den beiden Käsen, die die Stadt neuerdings erkaufte hat, sind auf 10 Jahre 150 fl. v. Jahr Pacht-Geld geboten; der vorbehaltene Aufstreich findet

Montag den 10. d. M. Vorm. 8 Uhr auf dem Rathhaus Statt.

Den 3. März 1862. Gemeinderath.

Waiblingen.

Aufforderung.

Bäckermeister Häußermann dahier will um Concession zum Betrieb der Speisewirtschaft einkommen und es würde Buchbinder Kahser auf sein persönliches Wirtschaftsstück verzichten.

Etwasige Einwendungen sind binnen 15 Tagen bei dem Stadtschultheißenamt vorzubringen.

Den 3. März 1862.

Stadtschultheißenamt.

Neckarrens.

Fabrikat-Auktion.

Aus der Verlassenschaftsmasse der verstorbenen Oehsenwirths Gann'schen Ehefrau wird am 10. 11. und 12. März

von Morgens 8 Uhr an eine Fabrikat-Versteigerung vorgenommen, wobei zum Verkauf kommt:

Montag den 10. März

Gold und Silber, Manns- u. Weibsfleide, Bettgewand, Leinwand und Küchengegeschir durch alle Rubriken.

Dienstag den 11. März

Schreinwerk, Porzellan und Glas, Kübel-Geschir und gemeiner Hausrath.

Mittwoch den 12. März

Faß- und Band-Geschir, 28 Nimer Faß-Gebalt, ca. 7 Nimer Wein, 1 steinerne Mostpreß, 1 Faßwende, Bretter u. Latten, Zimmerhandwerkszeug werunter 1 Zimmerkarren

Den 27. Februar 1862.

Waisengericht.



Lehrjungen-Gesuch.

Zwei Lehrjungen können sogleich eintreten bei

Photograph Gaukler

in Stuttgart.

Salwerstraße No. 58.

Waiblingen.

Mehrere **100 fl.** Pflugschafts-Geld hat gegen genügende Sicherheit auszuleihen

Mechanikus Oppenländer.

Waiblingen.

Sehr gutes Ulmer Bier ist wieder frisch angekommen, wozu freundlichst einladet

Lammwirth Curlin

Waiblingen.

Saamen-Empfehlung

Bei Unterzeichnetem sind wieder neu angekommen und zu haben: Garten- und Acker-Saamen, auch Rigauer-Flachslein und Espar-Saamen

Schweizer, bei der Kirch.

Waiblingen.

Empfehlung.

Die neue Gewerbeordnung ist in Menge zu haben p. Stück 15 fr. bei

Buchbinder Seeger.

Waiblingen.

Unterzeichneter hat schönes gelbes Pech zu verkaufen pr. Pfund 7 fr

Ch. Pfander, Schuhmacher.

Waiblingen.

Bei Unterzeichnetem kann man gegen baare Bezahlung neuen und alten Most haben, das 3mi zu 1 fl. 12 fr.

Friedr. Böbringer, Dreher.

Waiblingen.

Neuen Apfelmost hat zu verkaufen per 3mi Ein Gulden

Schreinerobermeister Lämle.

Waiblingen.

Glasrmeister Bloß hat bis Georgii eine Wohnung zu vermieten.

Montag Abend bei

Pflugwirth Stüber.

Art. 12.

Verjährung der Gewerbeconcessionen.

Die Concession zu einem der in dem Art. 11 bezeichneten Gewerbe, sowie die dinglichen Berechtigungen zu diesen Gewerben erlöschen durch fünfjährigen Nichtgebrauch. Eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist kann, wenn solche vor deren Ablauf nachgesucht wird, auf weitere zehn Jahre durch die zuständige Regierungsbehörde gestattet werden.

Bei dinglichen Berechtigungen ist eine solche Verlängerung nicht zu erschweren, wofern nicht besonders dringende Gründe dagegen vorliegen.

Art. 13.

Getreidemühlen.

Die Anlegung und Erweiterung von Getreidemühlen für Malzgänge ist durch eine vorgängige gewerbepolizeiliche Ermächtigung nicht bedingt.

Zum Zwecke der etwa erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen hat derjenige, welcher eine Getreidemühle für Malzgänge anlegen, eine solche Mühle erweitern oder eine zum Mahlen von Getreide dienende Mühle zum Mahlen für Malzgänge benützen will, hiervon zuvor dem Oberamte Anzeige zu erstatten.

Getreidemühlen, bezüglich welcher diese Anzeige gemacht worden ist, sind als öffentliche Mühlen im Sinne des Art. 5 des Malzsteuergesetzes vom 8. April 1856 (Reg. Blatt S. 83) zu betrachten.

Die gesetzlichen Beschränkungen in Abicht auf den Betrag des zulässigen Malzlohns (Milters) sind aufgehoben.

Art. 14.

Gewerbe, welche von Prüfungen abhängig sind.

Von einer Prüfung der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder des von ihm dem Geschäftsbetrieb vorgesetzten Werkführers sind abhängig Apotheker und solche Laboranten, welche denselben gleich zu achten sind. Der Regierung bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dieser Bestimmung eintreten zu lassen.

Art. 15.

Bestrafung des unberechtigten Gewerbebetriebs.

Auf die unberechtigte Ausübung der in den Artikeln 11 und 14 bezeichneten Gewerbe und gewerblichen Berrichtungen, sowie auf die Unterlassung der im Art. 13 vorgeschriebenen Anzeige finden die Vorschriften des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 ihre Anwendung.

Art. 16.

Verstorbene speziell bezeichnete Gewerbe.

Rücksichtlich der Brauereien und Branntweinbrennereien, der Wirtschaftsgerwerbe, des Kaminfegergewerbes, sowie derjenigen Gewerbe, deren Ausübung unbedingt verboten oder der Privatindustrie ganz oder theilweise entzogen ist, wird auf die bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen verwiesen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem gewerblichen Hülfspersonal

Erstes Kapitel.

Von den Lehrlingen.

Art. 17. — Begriff des Lehrlingsverhältniss.

Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes wird betrachtet, wer in minderjährigem Alter bei einem Gewerbetreibenden zur Erlernung eines Gewerbes in Verwendung tritt.

Hierbei begründet es keinen Unterschied, ob die Erlernung des Gewerbes gegen Bezahlung eines Lehrgelds oder gegen unentgeltliche Hülfleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn bezahlt wird.

Art 18. Recht Lehrlinge anzunehmen.

Die Befugniß, Lehrlinge anzunehmen, steht, insofern nicht bei den Apothekern dießfalls besondere Vorschriften maßgebend sind, Jedem zu.

Art. 19. Allgemeine Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.

Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen seyn zu lassen und ihm die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen. Er hat ihn zur Ordnung und zur Arbeitsamkeit anzuhalten, zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, sowie zu dem Besuche der gewerblichen Abend- und der Sonntagsschule oder der an deren Stelle etwa bestehenden sonstigen gewerblichen Bildungsanstalten aufzufordern und ihm die hierzu erforderliche Zeit zu gewähren; auch ist er verpflichtet, dem Lehrling nach beendigter Lehrzeit auf Verlangen ein wahrheitsgetreues Zeugniß auszustellen.

Der Lehrling dagegen ist dem Lehrherrn Treue, Gehorsam und Verschwiegenheit schuldig und verpflichtet, ihn durch seine Arbeit nach Kräften zu unterstützen.

(Fortsetzung folgt.) 186